

Name:

Anschrift:

Erklärung

Gemäß § 44a Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) soll zu dem Amt als ehrenamtlicher Richter nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat

oder

2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleich-gestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richter nicht geeignet ist.

Die o. g. Umstände liegen bei mir nicht vor.

Die o. g. Umstände liegen bei mir vor (Berufung zum/r ehrenamtlichen Richter/in evtl. nicht möglich).

Begründung:

Ich nehme außerdem zur Kenntnis, dass gemäß § 44b Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes ein ehrenamtlicher Richter von seinem Amt abgerufen ist, wenn nachträglich in § 44a Abs. 1 des Gesetzes bezeichnete Umstände bekannt werden.

(Ort) (Datum)

(Unterschrift)